



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 10.08.2017	4
• Vergabe von Bauleistungen für die Deckensanierung der Fahrbahn "Dresdener Straße" im GVZ Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Vergabe des Planungsauftrages zur Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes für alle noch nicht ausgebauten Straßen in der Gemeinde Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung	4
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.08.2017	4
• Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung des Standesamtes zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die dritte Änderung des Vertrages	4
• Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark Gewerk: Erweiterter Rohbau Hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark Hier: Beauftragung der Leistungsphasen 8 – 9	4
• Herstellung von Kiss & Ride - Stellplätzen an der Hamburger Straße gegenüber der Buswendestelle an der Grundschule Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung	4
• Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark Hier: Festlegungen zu den Inhalten, Vergabearten und Terminen zur Auftragsvergabe	4
• Vorbereitung zur Kapazitätserhöhung von Kitaplätzen hier: Beratung und Beschlussfassung	5
• Bebauungsplan Nr. E19 "Kieferniedlung Nord-West" Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung	5
• Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung", 1. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Neubau Seniorenpflegeheim"	5
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 1. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Errichtung von 2 Logistikimmobilien" an der Duisburger Straße	5
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 1. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Errichtung einer Logistikimmobilie" am Bremer Ring	6
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017 hier: freies Wifi (W-Lan) in den Ortszentren der Ortsteile Elstal und Wustermark	6
• Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017 hier: Prüfung der Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes	6
• Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017 hier: Beschluss zum Thema: "Abberufung eines Mitgliedes des Trägers aus den Kindertagesstätten-Ausschüssen"	6
• Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017 hier: Beschluss zum Thema: "Vorbereitung der Essensauschreibung"	6
• Erweiterung der Wohnanlage "Ernst-Thälmann-Platz" im Ortsteil Elstal hier: Beratung und Beschluss über den Antrag auf Vorbescheid	6

➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in dem Ortsbeirat Wustermark der Gemeinde Wustermark	7
➤ Bekanntmachungsanordnung	7
• Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung).....	7
• Anlage Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017	9

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 17./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 10.08.2017

Vergabe von Bauleistungen für die Deckensanierung der Fahrbahn "Dresdener Straße" im GVZ Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-108/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag zum Bauvorhaben „Fahrbahndeckensanierung der Dresdener Straße im GVZ des OT Wustermark“ an das Unternehmen **Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG mit Sitz in 14552 Michendorf, Caputher Chaussee 3** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vergabe des Planungsauftrages zur Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes für alle noch nicht ausgebauten Straßen in der Gemeinde Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-117/2017

Es wird beschlossen den Auftrag für die Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes für alle noch nicht ausgebauten Straßen in der Gemeinde Wustermark in Höhe von 41.969,00 € an die nts Ingenieurgesellschaft mbH, Nauener Straße 72 in 14612 Falkensee zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 7
Nein: 1
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.08.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung des Standesamtes zwischen der Stadt Nauen und der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die dritte Änderung des Vertrages

Vorlage: B-107/2017

Die dritte Änderung (Anlage) des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14.12./21.12.2005 zur Führung des Standesamtes der Gemeinde Wustermark durch die Stadt Nauen, i.d.F. der 2. Änderung vom 28.09./29.09.2012, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 1
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Vergabe von Bauleistungen für die Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark

Gewerk: Erweiterter Rohbau

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-115/2017

Es wird beschlossen, den Auftrag

für die Leistung	in Höhe von	an die Fa.
Erweiterter Rohbau	2.458.695,60 €/ Brutto	Berger Bau GmbH Waldowallee 76/78 10318 Berlin

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark

Hier: Beauftragung der Leistungsphasen 8 – 9

Vorlage: B-113/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Architekturbüro Sander.Hofrichter mit der Objektüberwachung, Objektbetreuung und Objektdokumentation (Leistungsphasen 8 und 9 HOAI) beauftragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Herstellung von Kiss & Ride - Stellplätzen an der Hamburger Straße gegenüber der Buswendestelle an der Grundschule Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-125/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, dass im Rahmen der Erweiterung der Grundschule Wustermark gegenüber der Buswendestelle „Grundschule“ an der Hamburger Straße sechs Kurzzeit-Parkplätze für Kiss & Ride errichtet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark

Hier: Festlegungen zu den Inhalten, Vergabearten und Terminen zur Auftragsvergabe

Vorlage: B-114/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauverzögerung für die Vergabe der nachfolgenden Gewerke im Rahmen

des Bauvorhabens „Erweiterung des Grundschulstandortes Wustermark“ folgende Zuständigkeiten für die Vergabe:

1. Die Vergabe für das Gewerk „Aufzug“ mit einem geplanten Kostenbudget von ca. 50.000 € (brutto) erfolgt durch den Bürgermeister.
2. Die Vergabe für das Gewerk „Technische Gebäudeausstattung“ mit einem geplanten Kostenbudget von insgesamt ca. 2 Mio. € (brutto) erfolgt durch die Gemeindevertretung im Rahmen einer Sondersitzung im Zeitraum vom 13.11. – 21.11.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vorbereitung zur Kapazitätserhöhung von Kitaplätzen

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-130/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt:

1. die Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (2017-2020) für ca. 80 Kitaplätze in der Gemeinde Wustermark OT Elstal,
2. den Bürgermeister zur Vorbereitung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer KITA in freier Trägerschaft zu ermächtigen und
3. den Bürgermeister zur Vorbereitung von Optionsverträgen über noch zu benennende Grundstücksflächen für den KITA-Neubau von ca. 80 Kitaplätzen zu ermächtigen.

zurückgestellt

Bebauungsplan Nr. E19 "Kiefernriedlung Nord-West"

Hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 1. Änderung

Vorlage: B-124/2017

Es wird beschlossen:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E19 „Kiefernriedlung Nord-West“ in der Fassung vom Juli 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass umwelt-

bezogene Informationen eingesehen werden können, wie:

- Schalltechnisches Gutachten, Schallimmissionsprognose für das Bebauungsplangebiet Nr. E 19 „Kiefernriedlung-Nordwest“ der Gemeinde Wustermark OT Elstal, Stand 14.07.2017
- Faunistische Untersuchung für die 1. Änderung des B-Plan E19 „Kiefernriedlung Nord-West“ der Gemeinde Wustermark; Büro Szamatolsky, Stand: Juli 2017

zurückgestellt

Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung", 1. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Neubau Seniorenpflegeheim"

Vorlage: B-119/2017

Es wird beschlossen, für das Vorhaben „Neubau Seniorenpflegeheim“ auf dem Grundstück im Ortsteil Elstal, Bahnhofstraße 1 das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung der beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den zeichnerisch festgelegten Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“, 1. Änderung unter Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) für folgende baulichen Anlagen:

1. das Hauptgebäude im mittleren Grundstücksbereich (ehemals geplanter Hofbereich) über 3 oberirdische Geschosse mit einer Fläche von ca. 210 m² und
2. für einen Verbindungsgang im nördlichen Grundstücksbereich (Richtung Mensa) unterirdisch im Kellergeschoss mit einer Fläche von ca. 25 m²

zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 1. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Errichtung von 2 Logistikimmobilien" an der Duisburger Straße

Vorlage: B-123/2017

Es wird beschlossen für das Vorhaben „Errichtung von 2 Logistikimmobilien – Hallenbau CI und C2“ auf dem Grundstück im GVZ Wustermark, Duisburger Straße (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 319, 217, 214 und Flur 18, Flurstücke 342, 193/2) das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung der folgenden beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung und einer Abweichung von der Stellplatzsatzung nach § 67 BbgBO zu erteilen:

1. abweichende Bepflanzung von den Festsetzungen §§ 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 des o.g. Bebauungsplanes entsprechend beiliegenden Antrag vom Vorhabenträger vom 28.07.2017 (Anlage A).

Dabei sind die Ersatzpflanzungen die bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sind in gleichem Umfang zu wiederholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 1. Änderung

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben "Errichtung einer Logistikimmobilie" am Bremer Ring

Vorlage: B-122/2017

Es wird beschlossen für das Vorhaben „Errichtung einer Logistikimmobilie (Halle B1)“ auf dem Grundstück im GVZ Wustermark, Bremer Ring (Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstück 331, Teilfläche vom Flurstück 324) das gemeindliche Einvernehmen für die Zulassung der folgenden beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 1. Änderung und einer Abweichung von der Stellplatzsatzung nach § 67 BbgBO zu erteilen:

1. Abweichende Bepflanzung von den Festsetzungen der §§ 5.1 und 5.2 des o.g. Bebauungsplanes entsprechend beiliegenden Antrag vom Vorhabenträger vom 28.07.2017 (Anlage A).

Dabei sind die Ersatzpflanzungen die bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sind in gleichem Umfang zu wiederholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017

hier: freies Wifi (W-Lan) in den Ortszentren der Ortsteile Elstal und Wustermark

Vorlage: A-006/2017

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung alle technischen, kaufmännischen und auch rechtlichen Parameter zur Schaffung von kostenfreiem Internet (freies WiFi) zu prüfen und der Gemeindevertretung vorzulegen. Dabei sind alle öffentlichen Einrichtungen und Plätze zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017

hier: Prüfung der Teilnahme an Förderprogrammen des Bundes

Vorlage: A-007/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung von Wustermark mittelfristig zu prüfen, ob für die Sanierung/Aufstockung oder einen Ersatzbau des Flachbaus an der Oberschule Elstal eine Abrufung von finanziellen Mitteln aus dem - bzw. eine Teilnahme am Bundesprogramm zum - Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes möglich ist. Falls möglich, ohne die Teilnahme am Bundesprogramm zu gefährden, in Verbindung mit dem Kommunale Infrastrukturprogramm des Landes Brandenburg (KIP).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017

hier: Beschluss zum Thema: "Abberufung eines Mitgliedes des Trägers aus den Kindertagesstätten-Ausschüssen"

Vorlage: A-009/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Abberufung von Herrn Roland Mende aus dem Kindertagesstätten-Ausschuss.

Zurückgestellt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.08.2017

hier: Beschluss zum Thema: "Vorbereitung der Essensauschreibung"

Vorlage: A-010/2017

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die erforderliche Ausschreibung(en) für die Essenversorgung in den Kindertagesstätten, der Grundschule und der Oberschule in Zusammenarbeit mit den Eltern, den Erzieher_innen bzw. Lehrer_innen, der Kitaleitung bzw. der jeweiligen Schulleitung und der Verwaltung paritätisch erarbeitet wird. Ein konkretes Konzept wird spätestens zur kommenden Gemeindevertreter-Sitzung seitens der Verwaltung vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14
Nein: 1
Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Erweiterung der Wohnanlage "Ernst-Thälmann-Platz" im Ortsteil Elstal

hier: Beratung und Beschluss über den Antrag auf Vorbescheid

Vorlage: B-105/2017

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu der Bauvoranfrage für die beantragte Erweiterung

der Wohnanlage „Ernst-Thälmann-Platz“ mit den Projektzeichnungen in der Fassung vom 12.06.2017 ~~mit den zuvor beschlossenen~~ / ohne Änderungen zu erteilen.

Im Bauantragsverfahren sind die erforderlichen Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wustermark nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 4
Enthaltung: 2

mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in dem Ortsbeirat Wustermark der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in dem Ortsbeirat Wustermark der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

1. Mit Wirkung zum 08.08.2017 erklärte Herr Klaus Voigt seinen Verzicht auf das Mandat.
2. Die gewählten Ersatzpersonen (Pos. 1) Herr Ronny Börner ist nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft, sodass die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
3. Die gewählte Ersatzperson (Pos. 2) Herr Jürgen Scharf erklärte seinen Verzicht auf den Sitz in dem Ortsbeirat Wustermark.
4. Die gewählten Ersatzpersonen (Pos. 3) Herr Michael Strahl ist nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft, sodass die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
5. Der Sitz geht durch Annahme der Wahl am 21.08.2017 auf Herrn Günter Wiese (Pos. 4) über.

Wustermark, 21. August 2017

M. Fabian

(Der Gemeindevorstand)

1. Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 30.08.2017

gez. Schreiber

Bürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Grundsatz

- (1) Die amtsfreie Gemeinde Wustermark unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Gemeinde Wustermark gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne

- ne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann Kostenersatz verlangt werden.
 - (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Wustermark auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Wustermark die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 - (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr Wustermark die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 - 8 genannten Personen,
 2. bei Leistungen nach § 2 Abs. (2) – (5) derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.
- (6) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Wustermark aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese

zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Kostenschuldner können zum Zwecke der Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde Wustermark haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Wustermark für alle Personen- und

Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den 30.08.2017

gez. Schreiber
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

Einsatzkraft	34,24 €/h	0,57 €/min
--------------	-----------	------------

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

Kommandowagen (KdoW)	9,88 €/h	0,16 €/min
----------------------	----------	------------

Einsatzleitwagen (ELW)	14,09 €/h	0,23 €/min
------------------------	-----------	------------

Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,91 €/h	0,15 €/min
---------------------------------	----------	------------

Löschgruppenfahrzeug (LF)	20,75 €/h	0,35 €/min
---------------------------	-----------	------------

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18,84 €/h	0,31 €/min
---------------------------------	-----------	------------

Tanklöschfahrzeug (TLF)	28,59 €/h	0,48 €/min
-------------------------	-----------	------------

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.